

Textlicher Teil

Das vorgesehene Staffelgeschoß auf dem II-geschossigen Studentenwohnheim an der Ursulastraße darf die Nutzfläche von max. 120.00 qm nicht überschreiten. In diesem Geschoß kann eine Wohnung untergebracht werden.

In den gegenüberliegenden Wänden des auf dem Baugrundstück für Gemeinbedarf (Kirche und Gemeindezentrum) vorgesehenen Studentenwohnheimes an der Ursulastraße und der Kaplanei an der Manfredstraße, dürfen keine notwendigen Fenster angeordnet werden.

Für das Parkhaus wird hiermit die max. Höhe über Straßenkante Rüttenscheider Straße mit ≤ 7 m festgesetzt. Es sind insgesamt ca. 250 Stellplätze zu schaffen. Die Tankstelle muß, soweit erforderlich, innerhalb des Parkhauses untergebracht werden.

Für die Kirche sowie für den Kirchturm wird die max. Höhe mit 13,0 m bzw. mit 22,0 m festgesetzt.

Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen gelten als aufgehoben. Insbesondere gilt dies für die in der Baustufenordnung sowie für die in dem Bebauungsplan „Manfredstraße/Langenbrahmstraße“ vom 2. Januar 1963 enthaltenen Festsetzungen.

Kennzeichnung

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.